



HVBG

HVBG-Info 28/1989 vom 19.10.1989, S. 2252 - 2258, DOK 422.2/017-BSG

**Zwischenübergangsgeld (Überbrückungsübergangsgeld) zwischen zwei Rehabilitationsmaßnahmen - Begriff der Rehabilitationsmaßnahme (§ 18e Abs. 1 AVG = § 1241e Abs. 1 RVO - vergleichbar mit § 568a RVO) - BSG-Urteil vom 10.08.1989 - 4 RA 46/88**

Zwischenübergangsgeld (Überbrückungsübergangsgeld) zwischen zwei Rehabilitationsmaßnahmen - Begriff der Rehabilitationsmaßnahme (§ 18e Abs. 1 AVG = § 1241e Abs. 1 RVO - vergleichbar mit § 568a RVO) - siehe dazu auch Ausführungen in VB 037/85, S. 6 zu Ziffer 4; hier: BSG-Urteil vom 10.08.1989 - 4 RA 46/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 10.08.1989 - 4 RA 46/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Überbrückungsübergangsgeld (§ 18e Abs. 1 AVG = § 1241e Abs. 1 RVO) ist nach Abschluß einer Maßnahme zur Rehabilitation nicht zu zahlen, wenn nur noch eine einzelne Leistung zur Rehabilitation (hier: Gewährung eines Einarbeitungszuschusses), aber keine gesamtplanpflichtige Maßnahme zur Rehabilitation zu gewähren ist (Fortführung von BSG vom 22.06.1989 - 4 RA 24/88 und BSG vom 30.08.1979 - 4 RJ 109/78 = BSGE 49, 10 = SozR 2200 § 1241e Nr. 8).

Orientierungssatz:

Begriff "Maßnahme" zur Rehabilitation, "Leistung" zur Rehabilitation:

1. Unter "Maßnahmen" zur Rehabilitation i.S. von § 18e Abs. 1 (= § 1241e Abs. 1 RVO) sind die Veranstaltungen zu verstehen, an denen der Betreute auf Veranlassung und auf Kosten des Rehabilitationsträgers teilnimmt und die in einer dafür vorgesehenen Einrichtung (des Leistungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten) mit gewisser Dauer und in der Regel ganztägiger Beanspruchung des Teilnehmers, also "stationär" durchgeführt werden.
2. "Leistungen" zur Rehabilitation sind alle dem Behinderten im einzelnen gewährten Hilfen, also Geld-, Sach- und Dienstleistungen; die während oder im Anschluß an eine Rehabilitationsmaßnahme geleistet werden.